Hinweise zum Nachlassverfahren und Erbschaftsausschlagung

Das Nachlassgericht wird von dem Standesamt, welches den Sterbefall beurkundet hat benachrichtigt. Dies erfolgt in Form der Übersendung einer Todesanzeige. Zuständig für die Bearbeitung eines Sterbefalles ist das Amtsgericht, in welchem der Verstorbene zuletzt wohnhaft war. Es wird von Amts wegen tätig, wenn ihm bekannt ist, dass zum Nachlass eine Immobilie oder sonstiges die Beerdigungskosten übersteigendes Vermögen gehört.

Wer ein Testament in Besitz hat, ist verpflichtet, das Original des Testaments unverzüglich nachdem er vom Tod des Erblassers erfahren hat, beim Nachlassgericht abzuliefern. Das Testament muss vom Nachlassgericht eröffnet werden. Beteiligte werden hierzu nicht geladen, zu benachrichtigende Personen werden schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Sofern kein Testament vorliegt erfolgt die Ermittlung der Erben von Amts wegen unter den bereits genannten Voraussetzungen.

Sind Erben ermittelt worden, so werden diese sowohl bei gesetzlicher Erbfolge als auch bei gewillkürter Erbfolge (Testament, Erbvertrag) in Kenntnis gesetzt.

Ein Erbschein wird jedoch nur auf Antrag erteilt. Beruht das Erbrecht auf einem notariellen Testament oder einem Erbvertrag wird in der Regel kein Erbschein benötigt. Zum Nachweis der Erbenstellung genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung und der Eröffnungsniederschrift.

Teilweise genügt dies auch bei einem handschriftlichen Testament. Bitte fragen sie vorher bei Banken bzw. Sparkassen oder auch Versicherungen nach, ob ein Erbschein verlangt wird, da dieser gebührenpflichtig ist.

Sofern ein Erbe eine Erbschaft nicht annehmen will, muss er diese ausschlagen. Die Erbschaft kann ausgeschlagen werden

- durch Einreichung einer Ausschlagungserklärung an das Nachlassgericht, bei der die Unterschrift **durch einen Notar beglaubigt sein muss**,

-indem Sie bei dem Nachlassgericht oder Ihrem Wohnsitzamtsgericht **persönlich** erscheinen und die Ausschlagung **zur Niederschrift des Gerichts** erklären. In diesem Fall ist es **unbedingt** erforderlich, vorher telefonisch einen **Termin zu vereinbaren**.

Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, können Sie die Ausschlagung auch vor einer deutschen diplomatischen Vertretung (Botschaft, Konsulat) erklären.

Die Erklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim örtlich zuständigen Nachlassgericht oder Ihrem Wohnsitzamtsgericht eingehen.

Diese Frist beträgt 6 Wochen

Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland oder hat sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufgehalten, so beträgt die Frist 6 Monate.

Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe. Bei einer Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit der Eröffnung dieser Verfügung durch das Gericht.

Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen. Dies hat zur Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers, also **auch etwaige Schulden**, auf den Erben übergehen.